

SOZIALGERICHT BREMEN

Az.: S 21 AS 1/09 ER



BESCHLUSS

In dem Rechtsstreit

A.,
A-Straße, A-Stadt,

Antragsteller,

g e g e n

Bremer Arbeitsgemeinschaft für Integration und Soziales, vertreten durch ihren
Geschäftsführer,
Doventorsteinweg 48-52, 28195 Bremen, Az.: - -

Antragsgegnerin,

hat die 21. Kammer des Sozialgerichts Bremen am 22. Januar 2009 durch ihre Vorsitzende,
Richterin Dr. Brems, beschlossen:

- 1. Die Antragsgegnerin wird im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes verpflichtet, dem Antragsteller in der Zeit vom 2. Januar 2009 bis zur rechtskräftigen Entscheidung der Hauptsache, längstens bis zum 30. Juni 2009 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts unter Zugrundelegung von Kosten der Unterkunft in Höhe von 358,00 Euro (Bruttokaltmiete) zu gewähren. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.**
- 2. Die Zahlungen erfolgen darlehensweise und unter dem Vorbehalt der Rückforderung.**
- 3. Die Antragsgegnerin hat 65 % der außergerichtlichen Kosten des Antragstellers zu erstatten.**

GRÜNDE

I.

Der Antragsteller begehrt im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes die Bewilligung höherer Kosten der Unterkunft.

Der Antragsteller bewohnt seit dem 01.05.2001 eine zum 31.12.1965 bezugsfertig gewordene 48 m² große Zwei-Zimmer-Mietwohnung in A-Stadt. Die monatliche Bruttokaltmiete beträgt 378,24 Euro. Dieser Betrag setzt sich zusammen aus einer monatlichen Nettokaltmiete in Höhe von 322,11 Euro und monatlichen Betriebsnebenkostenvorauszahlungen in Höhe von 56,13 Euro.

Mit Bescheid vom 08.12.2008 bewilligte ihm die Antragsgegnerin für den Zeitraum vom 01.01.2009 bis 30.06.2009 monatliche Leistungen von 690,00 Euro. Hiervon entfallen auf die Aufwendungen für Unterkunft und Heizung 343,00 Euro, davon 320 Euro für die Bruttokaltmiete und 23,00 Euro für Heizkosten. Gegen diesen Bescheid erhob der Antragsteller am 22.12.2008 Widerspruch, über den bislang noch nicht entschieden wurde.

Am 02.01.2009 hat der Antragsteller das Gericht um einstweiligen Rechtsschutz ersucht. Er trägt vor, dass sich die Antragsgegnerin seit Inkrafttreten des SGB II bei der Angemessenheit der Unterkunftskosten an abstrakt behaupteten, fixen Mietobergrenzen richte, die in der Verwaltungsanweisung zu § 22 SGB II für 1 Personen-Haushalte festgehalten würden. Seit dem 01.01.2008 werde ihm seitens der Antragsgegnerin rückwirkend ab 01.11.2007 laut aktueller Verwaltungsanweisung zu § 22 SGB II der Fixwert von lediglich 320,00 Euro anerkannt. Die Differenz zwischen der seitens der Antragsgegnerin behaupteten anerkannten Mietobergrenze und seiner tatsächlichen Miethöhe von 378,24 Euro Bruttokalt) erbringe aus seiner Regelleistung nach § 20 SGB II, was er als unbillige Härte empfinde. Bei der Beurteilung, ob der Aufwand für die Unterkunft angemessen sei, sei von der tatsächlich entrichteten Miete auszugehen und eine den Besonderheiten des Einzelfalls gerecht werdende Betrachtung anzustellen. Die Antragsgegnerin befolge dagegen lediglich Verwaltungsanweisungen. Diese griffen in das Recht auf die Übernahme der Unterkunftskosten in tatsächlicher Höhe ein. Insoweit sei ihm einstweiliger Rechtsschutz zu gewähren. Es liege auch ein Anordnungsgrund vor. Er habe ab Januar 2009 Stromkostenabschläge in Höhe von 53,00 Euro, statt wie bisher 31,00 Euro, an seinen Stromversorger zu entrichten. Er könne die künftigen Abschläge und Nachzahlungen nicht aus seiner geringen Regelleistung erbringen. Ihm drohten daher Mahngebühren und eine Sperrung der Stromversorgung als unzumutbare, unumkehrbare Nachteile. Der

Antragsteller trägt weiter vor, dass bei ihm Unsicherheit über die Zuständigkeit des Sozialgerichts im vorliegenden Verfahren bestehe, nachdem sich das OVG in dem Verfahren S2 B 489/07 für unzuständig erklärt habe. Darum habe er vorliegend die Feststellung der Zuständigkeit beantragt.

Mit Schriftsatz vom 09.01.2009 hat der Antragsteller weitere Unterlagen bei Gericht eingereicht, unter anderem die Abrechnung seines Gasversorgers, der swb Vertrieb A-Stadt GmbH (swb) vom 15.12.2008. Diese Rechnung weist einen verbleibenden Zahlbetrag für Heizgaslieferungen im Jahr 2008 von 138,14 Euro aus. Zugleich werden die monatlichen Abschlagsbeträge für Heizgaslieferungen ab dem 01.01.2009 mit 49,00 Euro festgesetzt. Der Antragsteller trägt ergänzend vor, er habe am 30.12.2008 die Übernahme seiner aktuellen Heizkostenabrechnung der swb vom 15.12.2008 beantragt. Dieser Antrag sei bei der Antragsgegnerin noch in Bearbeitung. Zu der seinem Schreiben ebenfalls beigelegten Betriebskostenabrechnung seines Vermieters vom 01.02.2008 in Höhe von 129,64 Euro führt der Antragsteller aus, er habe von dieser (noch) aktuellen Betriebskostenabrechnung 87,88 Euro zivilrechtlich anerkannt. Die Antragsgegnerin habe nach dem Beschluss des Verwaltungsgerichts vom 21.04.2008, Aktenzeichen S2 V 857/08 diese Betriebskostennachzahlung mit Abhilfebescheid anerkannt und damit den Betriebskostenanteil von 56,13 Euro seiner Bruttokaltmiete als angemessen anerkannt.

Der Antragsteller beantragt sinngemäß,

1. die aufschiebende Wirkung seines Widerspruchs vom 22.12.2008 wird im Rahmen des einstweiligen Rechtsschutzes angeordnet, indem die Antragsgegnerin verpflichtet wird, die Unterkunftskosten des Antragstellers gemäß § 22 SGB II in voller Höhe zu übernehmen.
2. Das Sozialgericht Bremen stellt die Zuständigkeit fest.

Die Antragsgegnerin beantragt,

die Anträge abzulehnen.

Sie macht geltend, gemäß der am 01.11.2007 in Kraft getretenen Verwaltungsanweisung zu § 22 SGB II könnten für den vorliegenden 1-Personen-Haushalt des Antragstellers lediglich die angemessenen Kosten der Unterkunft in Höhe von 320,00 Euro zuzüglich Heizkosten anerkannt werden. Im Übrigen verweist die Antragsgegnerin auf die Ausführungen des Verwaltungsgerichts A-Stadt in seinen Beschlüssen vom 03.03.2008 (Az.: S 2 V 379/08) und vom

18.09.2008 (Az.: 2 V 2291/08), in denen es jeweils bereits zuvor gestellte Eilanträge des Antragstellers auf Gewährung höherer Unterkunftskosten abgelehnt hatte.

Mit Schriftsatz vom 15.01.2009 teilt die Antragsgegnerin mit, dass dem Antragsteller nach Einreichung der Abrechnung der swb vom 15.12.2008 nunmehr ab dem 01.01.2009 Kosten für Unterkunft und Heizung in Höhe von 369,00 gewährt würden. Hierbei entfielen auf die Bruttokaltmiete ein Anteil von 320,00 Euro und auf die Heizkosten der angemessene künftige Abschlagsbetrag in Höhe von monatlich 49,00 Euro. Bis zum 31.12.2008 seien die nachgewiesenen Heizkosten in Höhe von 23,00 Euro gewährt worden. Dem Schreiben beigefügt ist der Änderungsbescheid der Antragsgegnerin vom 12.01.2009 mit den von ihr benannten Leistungsänderungen.

Mit Schriftsatz vom 20.01.2009 trägt die Antragsgegnerin vor, dass mit Bescheid vom 12.01.2009 auch die Nachzahlung der Heizkosten der swb in Höhe von 138,14 Euro übernommen habe.

Bezug nehmend auf die Erwiderung der Antragsgegnerin ergänzt der Antragsteller, dass die Antragsgegnerin, würde sie ihre eigene Verwaltungsvorschrift „Ergänzende Hinweise zur Verwaltungsanweisung zu § 22 SGB II“ befolgen, ihm einen Wohnungssicherungszuschlag von 10 % gewähren und somit 352,00 Euro als angemessen anerkennen müsste. Da seine Wohnung ständig renoviert worden sei, entspreche ihr Standard dem einer nach 1992 erbauten Wohnung. Auch insoweit stehe ihm nach der Verwaltungsanweisung der Antragsgegnerin eine höhere Mietobergrenze zu. Beigefügt ist ein Schreiben des Vermieters des Antragstellers vom 21.07.2005, wonach die Wohnung zuletzt im Jahr 2000 komplett renoviert und das Bad im Jahr 2001 teilerneuert worden sei und seit dem Jahr 2004 eine Vollausstattung mit Thermo-Fenstern bestehe.

Wegen der Einzelheiten des Sachverhalts und des weiteren Sachvortrages der Beteiligten wird auf die Gerichtsakte sowie auf die Verwaltungsakte der Beklagten verwiesen.

II.

1. Das Begehren des Antragstellers ist darauf gerichtet, dass ihm ab dem 01.01.2009 höhere Leistungen für Unterkunft gewährt werden.

a) Soweit der Antragsteller die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung seines Widerspruches vom 22.12.2008 gegen den Bescheid vom 08.12.2008 gemäß § 86 b Abs. 1 SGB II

und zugleich die Verpflichtung der Antragstellerin auf Übernahme seiner Unterkunftskosten in voller Höhe beantragt hat, war sein Antrag sachgerecht auszulegen bzw. umzudeuten in einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gemäß § 86b Abs. 2 SGG. Eine Umdeutung von Anträgen ist geboten, wenn dies zur Gewährung effektiven Rechtsschutzes geboten ist (vgl. LSG Hessen, Beschl. v. 18.04.2007 - L 7 SO 85-86 und L 7 B 281/06 -; LSG Berlin-Brandenburg, Beschl. vom 27. 1. 2006 - L 15 B 1105/05 SO ER -; VGH Baden-Württemberg Beschl. vom 3. 9. 1990 - 5 S 1840/90 -; Keller, in: Meyer-Ladewig, Kommentar zum SGG, 9. Auflage, 2008, § 86 b, Rdnr. 9 b, 26 a). Insbesondere im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes obliegt es dem Gericht, unklare oder rechtlich unzutreffende Anträge in eine sachgerechte Form zu bringen (LSG Niedersachsen-Bremen, Beschl. v. 30.07.2007 - L 8 AS 186/07 ER -). Der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 86 b Abs. 1 SGG ist nur statthaft, wenn gerichtlicher Rechtsschutz im Hauptsacheverfahren zulässigerweise über die isolierte Anfechtungsklage (bzw. den Anfechtungswiderspruch) erreicht werden kann. Bei dem Begehren des Antragstellers handelt es sich jedoch in der Hauptsache nicht um eine Anfechtungssache, sondern um eine kombinierte Anfechtungs- und Leistungsklage, so dass es sich in der Sache nicht um die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung, sondern um den Erlass einer einstweiligen Anordnung handelt.

b) Der gemäß § 86 b Abs. 2 SGG statthafte Antrag ist zulässig. Insbesondere ist der von dem Antragsteller beschrittene Rechtsweg zu den Sozialgerichten zulässig. Der Antragsteller begehrt die Übernahme seiner Aufwendungen für Unterkunft gemäß § 22 SGB II in tatsächlicher Höhe. Hierbei handelt es sich um eine öffentlich-rechtliche Streitigkeit in Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende, deren Entscheidung gemäß § 51 Abs. 1 Nr. 4 lit. a SGG den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit obliegt. Die Öffnungsklausel des § 50 a Nr. 1 SGG, auf deren Grundlage das Land Bremen die Zuständigkeit für diese Verfahren auf die Verwaltungsgerichte übertragen hat, galt nur bis zum 31.12.2008. Da der vorliegende Eilantrag am 02.01.2009 bei Gericht einging, ist hierfür das Sozialgericht zuständig.

2. Der zulässige Eilantrag ist im Wesentlichen begründet.

Nach § 86b Abs. 2 Satz 2 SGG kann das Gericht der Hauptsache auf Antrag eine einstweilige Anordnung auch zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis treffen, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheint (Regelungsanordnung). Die Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes setzt einen Anordnungsanspruch und einen Anordnungsgrund voraus (vgl. Keller, in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 9. Auflage 2008, § 86b Rn. 27, 27a, 29). Ein materieller Anspruch ist im einstweiligen Rechtsschutzverfahren nur einer summarischen Überprüfung zu unterziehen; hierbei muss der Antragsteller glaubhaft machen, dass ihm aus dem Rechtsver-

hältnis ein Recht zusteht, für das wesentliche Gefahren drohen (Keller, in: Meyer-Ladewig, aaO, Rn. 29, 36). Der Anordnungsgrund setzt Eilbedürftigkeit voraus, dass heißt, es müssen erhebliche belastende Auswirkungen des Verwaltungshandelns schlüssig dargelegt und glaubhaft gemacht werden. Dabei muss die Anordnung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheinen, § 86 b Abs. 2 Satz 2 SGG. Dies bedeutet zugleich, dass nicht alle Nachteile zur Geltendmachung vorläufigen Rechtsschutzes berechtigen. Bestimmte Nachteile müssen hingenommen werden (Binder in Hk-SGG, 2003, § 86 b Rn. 33). Es kommt damit darauf an, ob ein Abwarten bis zu einer Entscheidung in der Hauptsache hingenommen werden kann. Ob dies der Fall ist, bemisst sich an den Interessen der Antragssteller und der öffentlichen sowie gegebenenfalls weiterer beteiligter Dritter. Dabei reichen auch wirtschaftliche Interessen aus (vgl. Binder, a.a.O.).

Nach diesen Maßstäben hat der Antragsteller einen Anordnungsanspruch und einen Anordnungsgrund in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang glaubhaft gemacht.

a) Soweit der Antragsteller bereits ab dem 01.01.2009 höhere Leistungen nach dem SGB II begehrt, war der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung abzuweisen. Dem Antrag steht im vorliegenden Verfahren auf Gewährung von vorläufigem Rechtsschutz entgegen, dass er erst am 02.01.2009 (Datum der Antragstellung bei Gericht) gestellt wurde. Denn Hilfe zum Lebensunterhalt kann im Wege der einstweiligen Anordnung nur zur Behebung einer gegenwärtigen Notlage und nicht rückwirkend bewilligt werden, sofern nicht ein Nachholbedarf plausibel und glaubhaft gemacht ist (LSG Baden-Württemberg, Beschl. v. 28.04.2006 - L 7 AS 2875/05 - FEVS 57, 72). Die Antragsgegnerin kann daher grundsätzlich nur ab dem Zeitpunkt der Beantragung der einstweiligen Anordnung zur Leistungsbewilligung verpflichtet werden (vgl. OVG Bremen, Beschl. v. 28.04.2006 - S1 B 70/06 -; LSG Niedersachsen-Bremen, Beschl. v. 28.04.2005 - L 8 AS 57/05 ER - FEVS 56, 503; Keller, in: Mayer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 9. Aufl., 2008, § 86b Rdnr. 35a). Eine Ausnahme ist nur dann zu machen, wenn durch das unrechtmäßige Vorenthalten von Leistungen für die Vergangenheit gegenwärtig schwerwiegende Nachteile drohen (Hk-SGG/Binder, 2. Aufl., § 86b SGG Rdnr. 48). Solche schwerwiegenden Nachteile hat der Antragsteller nicht glaubhaft gemacht. Dass dem Antragsteller wegen rückständiger Mietkosten Wohnungslosigkeit droht, ist nicht ersichtlich.

b) Soweit der Antragsteller höhere Unterkunftskosten ab dem 02.01.2009 beantragt, liegen in dem im Tenor bezeichneten Umfang sowohl Anordnungsgrund, als auch Anordnungsanspruch vor.

aa) Der Antragsteller hat nach summarischer Prüfung der Sach- und Rechtslage Anspruch auf die Gewährung höherer Unterkunftskosten. Dieser Anspruch folgt aus § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II. Danach werden die Leistungen für die Unterkunft in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen erbracht, soweit diese angemessen sind.

Der Antragsteller kann hiernach verlangen, dass seine Unterkunftskosten (Bruttokaltmiete) in Anlehnung an die Werte der aktuellen Tabelle zu § 8 WoGG zumindest in Höhe von 358,00 Euro übernommen werden. Ein weiter gehender Anspruch auf Übernahme seiner tatsächlichen Unterkunftskosten in Höhe von 378,24 Euro steht dem Antragsteller hingegen nicht zu, da diese Kosten nach Auffassung der Kammer nicht mehr angemessen im Sinne der Vorschrift des § 22 Abs. 1 SGB II sind.

Die Angemessenheit der Wohnungskosten ist nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG, Urt. v. 18.06.2008 - B 14/7b AS 44/06 R -; Urt. v. 07.11.2006 - B 7b AS 18/06 R -) in mehreren Schritten zu prüfen. Zunächst bedarf es der Feststellung, welche Wohnungskosten „abstrakt“ angemessen sind. Zur Ermittlung dieser abstrakten Angemessenheit ist in einem ersten Schritt die angemessene Wohnungsgröße zu ermitteln. Nach Feststellung der Wohnraumgröße ist als weiterer Faktor der Wohnungsstandard zu berücksichtigen. Angemessen sind die Aufwendungen für eine Wohnung nämlich nur dann, wenn diese nach Ausstattung, Lage und Bausubstanz einfachen und grundlegenden Bedürfnissen genügt und keinen gehobenen Wohnstandard aufweist. Die Wohnung muss daher hinsichtlich der aufgeführten Kriterien, die als Mietpreis bildende Faktoren regelmäßig im Quadratmeterpreis ihren Niederschlag finden, im unteren Segment der nach der Größe in Betracht kommenden Wohnungen in dem räumlichen Bezirk liegen, der den Vergleichsmaßstab bildet (BSG, Urt. v. 07.11.2006 - B 7b AS 18/06 R -).

Nach der hier anzuwendenden Produkttheorie kommt es hierbei nicht darauf an, dass die einzelnen Faktoren wie Ausstattung, Lage jeweils für sich genommen als angemessen anzusehen sind. Erheblich ist vielmehr, dass der Grundsicherungsträger insgesamt nicht mit unangemessen hohen Kosten belastet wird. Deshalb ist letztlich darauf abzustellen, dass das Produkt aus angemessener Wohnfläche und Standard, das sich in der Wohnungsmiete niederschlägt, innerhalb der abstrakten Angemessenheitsgrenzen liegt (BSG, Urt. v. 07.11.2006 - B 7b AS 18/06 R -). Durch die Produkttheorie bleibt dem Hilfebedürftigen eine größere Flexibilität bei der Wohnungsauswahl erhalten. Denn es steht ihm frei, bei einzelnen der Angemessenheitsfaktoren Einschränkungen hinzunehmen, um an anderer Stelle eine höhere Wohnqualität zu erreichen. So kann er sich etwa eine Wohnung mit einer geringeren Wohnfläche, dafür aber einer besseren Ausstattung oder Lage (und damit einem im Regelfall erhöhten

Quadratmeterpreis) auswählen, solange sich das Produkt - die Gesamtmiete - im Rahmen des Angemessenen bewegt.

Als räumlicher Vergleichsmaßstab ist nach der Rechtsprechung des BSG in erster Linie der Wohnort des Hilfebedürftigen maßgebend. Ein Umzug in einen anderen Wohnort, der mit einer Aufgabe des sozialen Umfeldes verbunden wäre, kann von ihm im Regelfall nicht verlangt werden. Dies bedeutet jedoch nicht, dass sich der räumliche Vergleichsmaßstab strikt am kommunalverfassungsrechtlichen Begriff der "Gemeinde" nach dem jeweiligen landesrechtlichen Kommunalrecht orientieren muss. Bei der Bildung des räumlichen Vergleichsmaßstabs kann es - insbesondere im ländlichen Raum - geboten sein, größere Gebiete als Vergleichsgebiete zusammenzufassen, während in größeren Städten andererseits eine Unterteilung in mehrere kleinere Vergleichsgebiete, die kommunalverfassungsrechtlich keine selbständigen Einheiten darstellen, geboten sein kann (BSG, Urt. v. 18.06.2008 - B 14/7b AS 44/06 R -; vgl. auch BSG, Urt. v. 07.11.2006 - B 7b AS 18/06 R -).

Die Prüfung der Angemessenheit ist aber nicht nur auf der Grundlage der – gemessen am räumlichen Vergleichsmaßstab - marktüblichen Wohnungsmieten abstrakt vorzunehmen. Vielmehr muss die Behörde in einem letzten Schritt eine konkrete Angemessenheitsprüfung vornehmen, ob der Hilfebedürftige die konkrete Möglichkeit hat, eine abstrakt als angemessen eingestufte Wohnung konkret auf dem Wohnungsmarkt anmieten zu können. Besteht eine solche konkrete Unterkunftsalternative nicht, sind die Aufwendungen für die tatsächlich angemietete Wohnung als angemessen anzusehen (BSG, Urt. v. 07.11.2006 - B 7b AS 18/06 R -).

Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze ergibt sich im vorliegenden Fall Folgendes:

Die Wohnungsgröße der von dem Antragsteller angemieteten Wohnung ist angemessen. Bei der Ermittlung der angemessenen Wohnraumgröße ist die für Wohnberechtigte im sozialen Mietwohnungsbau anerkannte Wohnraumgröße zu Grunde zu legen. Gemäß § 10 WoFG i. V. m. mit den für A-Stadt geltenden Wohnungsbauförderungsbestimmungen (WFB 1999) beträgt die angemessene Wohnfläche für einen 1-Personen-Haushalt bis zu 48 m² (VG Bremen, Urt. v. 23.05.2008, S 7 K 840/07). Die Antragsgegnerin erkennt darüber hinaus in ihrer Verwaltungsanweisung zu § 22 SGB II für einen Einpersonenhaushalt eine Wohnfläche von bis zu 50 m² als angemessen an. Diese Wohnflächengrenzen werden hier unstreitig eingehalten.

Problematisch erweist sich hingegen die Feststellung des sich in der Wohnungsmiete, genauer im Quadratmeterpreis niederschlagenden, abstrakt angemessenen Wohnungsstandards.

Gesetzliche Bestimmungen, die die angemessenen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung der Höhe nach festlegen oder Vorgaben für ihre Pauschalierung enthalten, existieren nicht. Eine Rechtsverordnung zu § 27 Nr. 1 SGB II ist bislang noch nicht ergangen. Die Verwaltungsanweisung der Stadt A-Stadt zu § 22 SGB II, auf die sich die Antragsgegnerin beruft, enthält zwar konkrete Mietobergrenzen für einen Einpersonenhaushalt. Diese Verwaltungsvorschrift ist jedoch für das Gericht nicht verbindlich. Sie beruht auf einer internen Weisungsstruktur der Exekutive und bindet allein Verwaltungsorgane (vgl. OVG Bremen, Beschl. v. 15.01.2008 - S2 B 524/07 -).

In Ermangelung gesetzlicher Vorgaben muss konkret untersucht werden, welche Mieten auf dem hier gegenständlichen Wohnungsmarkt marktüblich sind. Denn nur so lassen sich die „im unteren Bereich des örtlichen Mietzinsniveaus“ anzusiedelnden Unterkunfts-kosten bestimmen, die nach § 22 Abs. 1 SGB II anerkennungsfähig sind (vgl. hierzu Berlin, in: LPK-SGB II, 2. Aufl. 2007, SGB II, § 22 Rdnr. 33; VG Bremen, Urt. v. 08.12.2008 - S8 K 2810/08 -).

In A-Stadt existiert bislang jedoch kein Mietspiegel über die in A-Stadt üblichen Mieten.

Zwar muss nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts zur Feststellung der Beschaffenheit des örtlichen Mietwohnungsmarktes nicht zwingend auf einen qualifizierten oder einfachen Mietspiegel iS der §§ 558c und 558d BGB abgestellt werden. Vielmehr muss die vom Grundsicherungsträger gewählte Datengrundlage lediglich auf einem schlüssigen Konzept beruhen, das eine hinreichende Gewähr dafür bietet, die aktuellen Verhältnisse des örtlichen Mietwohnungsmarktes wiederzugeben. Das kann u.a. dann der Fall sein, wenn die Datenbasis auf mindestens 10 % des regional in Betracht zu ziehenden Mietwohnungsbestandes beruht. Ferner müssen die Faktoren, die das Produkt "Mietpreis" bestimmen (Standard, ggf. auch ausgedrückt in Jahr des ersten Bezuges bzw. der letzten Renovierung plus Wohnungsgröße und Ausstattung) in die Auswertung eingeflossen sein (BSG, Urt. v. 18.06.2008 - B 14/7b AS 44/06 R - unter Verweis auf BSG, Urt. v. 07.11.2006 - B 7b AS 18/06 R -).

Solche Mietdatenbanken, deren Datenmaterial die vorgenannten Voraussetzungen erfüllt, liegen in A-Stadt bislang aber ebenfalls nicht vor. Die Antragsgegnerin hat die Erstellung entsprechender Datensätze bislang nicht veranlasst. Soweit Immobilienportale wie „Immowelt“ oder „Miet-Check“ Mietspiegel für A-Stadt auf ihre Internetseite eingestellt haben (http://www.miet-check.de/mietspiegel_A-Stadt.php; <http://www.immowelt.de/Immobilien/ImmoMarktMiete.aspx?GeoID=10804011&EType=1&ESR=2&npv=31>), bieten diese keine Gewähr dafür, dass sie auf einem schlüssigen Konzept beruhen bzw. dass die Datengrundlage tatsächlich repräsentativ für den Bremer Mietmarkt ist.

Gegen die Tragfähigkeit dieser „gewerblichen Mietspiegel“ spricht weiterhin, dass diese bei der Ermittlung der Durchschnittsmieten offenbar keine Unterteilung in unterschiedliche Stadtteile bzw. -bezirke vorsehen, sondern eine einheitliche Erhebung von Mietdaten für das gesamte Stadtgebiet vorgenommen haben. Vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts erscheint es aber zweifelhaft, ob bei der Bestimmung des Wohnstandards in A-Stadt tatsächlich das gesamte Stadtgebiet als räumlicher Vergleichsmaßstab herangezogen werden kann. Das BSG hat hierzu entschieden, dass bei einer Stadt von ca. 75.000 Einwohnern das gesamte Stadtgebiet den räumlichen Vergleichsmaßstab bilden könne (BSG, Urt. v. 07.11.2006 - B 7b AS 18/06 R -). Dasselbe gilt auch noch für eine Stadt von 163.000 Einwohnern (BSG, Urt. v. 18.06.2008 - B 14/7b AS 44/06 R -). Entscheidend ist insoweit, ob klar voneinander abgegrenzte Teilwohnungsmärkte mit deutlich unterschiedlichem Mietniveau vorliegen (Berlit, in: LPK-SGB II, 2. Aufl. 2007, § 22 Rdnr. 35; LSG Hessen, Beschl. v. 13.10.2005 - L 9 AS 48/05 -). Die Einwohnerzahl der Stadt A-Stadt beträgt beinahe 549.000. Die einzelnen Stadtteile zeichnen sich teilweise durch eine hohe soziale und ethnische Homogenität aus, zugleich zeigt sich eine verstärkte Segregation in wohlhabende und sozial schwache Stadtgebiete (Friedrichs/Triemer, *Gespaltene Städte? Soziale und ethnische Segregation in deutschen Großstädten*, VS-Verlag, Wiesbaden 2008). Es spricht vieles dafür, dass sich diese sozialräumliche Trennung auch auf dem Wohnungsmarkt niederschlägt. Hiervon geht offenbar auch die Antragsgegnerin selbst aus, da sie in ihrer Verwaltungsanweisung zu § 22 SGB II prozentuale Zuschläge für bestimmte Stadt- bzw. Ortsteile vorsieht. Sie begründet diese stadtteil- und ortsteilbezogenen Zuschläge damit, dass „der Anteil der Leistungsempfänger an der dortigen Bevölkerung erkennbar unter dem Niveau anderer Stadt- bzw. Ortsteile und das Mietniveau höher als in anderen Stadt- oder Ortsteilen liegt“ (S. 12 der Ergänzenden Hinweise zur Verwaltungsanweisung zu § 22 SGB II).

Es bleibt festzustellen, dass das für A-Stadt örtlich marktübliche Mietzinsniveau nicht hinreichend sicher bestimmt werden kann, da es an geeigneten Mietspiegeln bzw. Mietdatenbanken fehlt. In einem solchen Fall ist es letztlich zulässig, auf die Miethöchstgrenzen aus der – zum 01.01.2009 aktualisierten - Tabelle zu 8 Wohngeldgesetz (WoGG) abzustellen (In Bezug auf die bis zum 31.12.2008 geltende Wohngeldtabelle jeweils vgl. BSG, Urt. v. 07.11.2006 - B 7b AS 18/06 R -; OVG Bremen, Beschl. v. 09.07.07 - S1 B 183/07 und S1 S 184/07 -; Beschl. v. 18.04.2007 - S1 B 94/07 -; Beschl. v. 22.02.2008 - S2 B 423/07, S 2 B 424/07 und S2 B 66/08 -; (Rückgriff auf die Tabelle zu § 8 WoGG jedenfalls im Eilverfahren zulässig: Beschl. v. 28.04.2008 - S2 B 145/08 und S2 S 146/08 - m.w.N.; VG Bremen, Beschl. v. 18.06.2007 - S8 V 1072/07 -; Beschl. v. 31.03.2008 - S1 V 260/08 -; Schleswig-Holsteinisches LSG, Urt. v. 11.07.2008 - L 11 AS 38/07 -; SG Hannover, Urt. v. 10.12.2008 - S 54 AS 743/08 -).

Zwar hat das BSG zuletzt in seinem Urteil vom 18.06.2008 nochmals betont, die Tabellenwerte in § 8 WoGG stellen grundsätzlich keinen geeigneten Maßstab für die Angemessenheit der Kosten der Unterkunft dar, weil sie zum einen die örtlichen Gegebenheiten nicht angemessen widerspiegeln und zum anderen nicht darauf abstellen, ob der Wohnraum bedarfsangemessen ist. Das BSG lasse daher einen Rückgriff auf die Tabellenwerte nur dann zu, wenn lokale Erkenntnismöglichkeiten nicht weiterführten (BSG, Urt. v. 18.06.2008 - B 14/7b AS 44/06 R - unter Bezugnahme auf die bundesverwaltungsgerichtliche Rechtsprechung und m.w.N.).

Diese Voraussetzungen liegen aber im Fall von A-Stadt vor. Denn hier fehlt es an den „vom BSG angeführten Erkenntnismöglichkeiten, die zuverlässigen Aufschluss über die angemessene Quadratmetermietpreise für Wohnungen einfachen Standards im Gebiet der Stadtgemeinde A-Stadt vermitteln könnten“ (OVG Bremen, Beschl. v. 28.04.2008 - S2 B 145/08, S2 S 146/08 - (st. Rspr.)).

Insbesondere stellen auch die beiden von der Stadtgemeinde A-Stadt als kommunalem Träger eingeholten Gutachten des Hamburger Gewos-Instituts für Stadt-, Regional- und Wohnungsforschung GmbH „Preisgünstiger Wohnraum in A-Stadt“ (im Folgenden: Gewos-Gutachten) von September 2005 und von August 2007 keine zuverlässigen lokalen Erkenntnismöglichkeiten für die abstrakte Angemessenheitsprüfung dar (vgl. OVG Bremen, Beschl. v. 28.04.2008 - 28.04.2008 - S2 B 145/08 und S2 S 146/08 - m.w.N.; VG Bremen, Beschl. v. 31.03.2008 – S1 V 260/08: „Das (frühere) GEWOS-Gutachten war ebenfalls nicht geeignet, verbindliche Richtwerte für die Ermittlung angemessener Unterkunfts-kosten zu liefern.“). Dies ergibt sich bereits aus dem diesen Gutachten zu Grunde liegenden Untersuchungsziel. Dieses ist nicht auf die Ermittlung der für A-Stadt marktüblichen und der im Vergleich (abstrakt) angemessenen Wohnungsmieten gerichtet. Vielmehr übernimmt insbesondere das erste der beiden Gutachten die von der Antragsgegnerin festgelegten Mietobergrenzen, die letztlich auf die Tabellenwerte der (alten) Tabelle zu § 8 WoGG zurückgehen (Vgl. GEWOS-Gutachten 2007, S. 7 oben: „Die Basis der Berechnung sind die Angemessenheitsgrenzen gemäß der Verwaltungsanweisung vom 04. Juli 2006 (...).“). Diese Mietobergrenzen werden im Gutachten als Definition des angemessenen Mietraums vorausgesetzt. Auf dieser Grundlage widmet sich das Gutachten dann der Frage, ob dem Bedarf an - gemäß den Mietobergrenzen – angemessenen Wohnraum ein entsprechendes Angebot gegenübersteht (Vgl. S. 2 und 3 des GEWOS-Gutachtens 2005; S. 4/5 des GEWOS-Gutachtens 2007). Die Gutachten nehmen damit im YG. eine *konkrete* Angemessenheitsprüfung vor.

Zwar enthalten die GEWOS-Gutachten auch Angaben zur Wohnungsangebotssituation in A-Stadt und zu den Durchschnittsmieten (vgl. S. 11 ff. des GEWOS-Gutachtens 2005; S. 8 ff.

des GEWOS-Gutachtens 2007). Sie stützen sich hierbei auch auf eine hinreichend große Datengrundlage. Das GEWOS-Gutachten 2005 hat bei seiner Datenerhebung zuletzt 38% des gesamten Mietwohnungsbestandes erfasst (S. 4). Die Durchschnittsmieten bilden jedoch keine geeignete Datengrundlage für die Bestimmung der angemessenen Unterkunftskosten nach der Produkttheorie. Denn nach den Vorgaben des Bundessozialgerichts ist der Wohnungsstandard anhand des Quadratmeterpreises zu berücksichtigen (BSG, Urte. v. 07.11.2006 - B 7b AS 18/06 R -; Urte. v. 19.03.2008 - B 11b AS 41/06 -). Die Gutachten haben aber in Bezug auf die verschiedenen Haushaltsgrößen jeweils keine Quadratmeterpreise sondern Durchschnittsmieten ermittelt (Vgl. S. 15 des GEWOS-Gutachtens 2005; S. 13 des GEWOS-Gutachtens 2007). Diese können demnach nicht in der Berechnung nach der Produkttheorie berücksichtigt werden. Dem Gericht war es auch nicht möglich, anhand der Durchschnittsmietangaben den für die jeweilige Haushaltsgröße geltenden durchschnittlichen Quadratmeterpreis selbst zu errechnen. Denn die Mietangaben sind jeweils nicht auf eine konkrete Quadratmeterzahl, sondern auf einen bestimmten Wohnflächenbereich („bis 50 m²“, „50 – 60 m²“) bezogen und bilden damit Mischwerte. Soweit die Gutachten neben den Durchschnittsmieten jeweils auch den Durchschnittsquadratmeterpreis - gestaffelt nach Baualterklasse sowie insgesamt - angeben, bildet dies ebenfalls keine taugliche Datengrundlage. Denn die Angaben zur durchschnittlichen Bruttokaltmiete je m² differenzieren nicht nach Haushalts- bzw. Wohnungsgröße. Ihnen kommt damit nur ein sehr geringer Aussagewert zu. Denn gerade in Bezug auf die Wohnungsgröße zeigen sich erhebliche Abweichungen im Quadratmetermietpreis, der bei kleineren Wohnungen im Verhältnis regelmäßig höher ist.

Neben diesen methodischen Schwächen ergeben sich aber noch weitere Vorbehalte, die gegen die Eignung der GEWOS-Gutachten zur Bestimmung des abstrakt angemessenen Mietniveaus sprechen. Zum einen sind die Daten beider Gutachten nicht mehr aktuell. Das erste Gewos-Gutachten bezieht sich auf Daten aus dem Jahr 2005. Die Bezugszeitpunkte des zweiten Gewos-Gutachtens sind November 2006 und Februar 2007. Zugleich ergibt sich aus dem Gewos-Gutachten 2007, dass der Wohnungsmarkt in A-Stadt stark in Bewegung ist. Das Gutachten berichtet insoweit von einem jährlichen Fluktuationsbestand von 4050 Wohnungen. Da eine hohe Fluktuation auf dem Wohnungsmarkt häufig auch eine starke Bewegung bei den Mietpreisen bedingt (z.B. aufgrund von Modernisierungen und entsprechender Mietpreisanhebung bei Neuvermietung), bedarf es einer stetigen Aktualisierung des Datenmaterials. Diese ist hier nicht erfolgt. Außerdem fehlt es an einer Differenzierung des Mietniveaus verschiedener, von einander abgegrenzter Teilwohnungsmärkte. Dass eine solche räumliche Differenzierung notwendig ist, belegen letztlich auch die Gewos-Gutachten. Denn diese weisen auf eine hohe Konzentration von Leistungsempfänger/-innen in bestimmten Stadtteilen Bremens hin (vgl. Bl. 24 ff. des GEWOS-Gutachtens 2007).

Nach allem fehlt es in A-Stadt bislang an einer hinreichenden, auf einem schlüssigen Konzept beruhenden Datengrundlage zur Ermittlung des angemessenen Mietniveaus. Das Gericht ist in einer solchen Situation – noch dazu im Rahmen eines Eilverfahrens – nicht gehalten, selbst ein solches Konzept voll auszuermitteln. Vielmehr ist es die Aufgabe der Antragsgegnerin, ein solches Konzept zu entwickeln und entsprechende Mietdatenbanken zu erstellen (Lang/Link, in: Eicher/Spellbrink, SGB II, 2. Aufl., 2008, § 22 Rdnr. 45c).

Solange aber – wie hier – zuverlässige lokale Erkenntnismöglichkeiten nicht bestehen, kann zur Ermittlung der (abstrakt) angemessenen Miete somit auf die Tabelle zu § 8 WoGG abgestellt werden (vgl. OVG Bremen, Beschl. v. 28.04.2008 - 28.04.2008 - S2 B 145/08 und S2 S 146/08 - m.w.N.). Die aktuelle Tabelle zu § 8 WoGG sieht ab dem 01.01.2009 für Einpersonenhaushalte im Bereich der Mietstufe IV einen einheitlichen Höchstbetrag für Miete und Belastungen (ausschließlich Heizkosten) von 358,00 Euro vor. Die in der früheren Tabelle zu § 8 WoGG vorgesehene Staffelung nach Baualter wurde aufgegeben; der aktuelle Höchstbetrag von 358,00 Euro entspricht dem Wert der rechten Spalte der früheren Tabelle zu § 8 WoGG zuzüglich 10%. Auf diesen aktuellen Wert ist hier abzustellen. Hiergegen spricht nicht, dass die rechte Spalte der früheren Wohngeldtabelle Neubauten ab 1992 und damit Wohnraum erfasste, der häufig nicht mehr zum einfachen Wohnstandard zählt. Eine Nachfrage beim Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung hat insoweit ergeben, dass die Mieten älterer Wohnungen im Zuge von Modernisierungsmaßnahmen teilweise erheblich angestiegen seien und von den früheren Tabellenwerten nicht mehr gedeckt gewesen seien. Letztlich habe sich das Mietniveau von Wohnungen älteren und jüngeren Erstbezugsdatums einander stark angenähert, so dass eine Staffelung nicht mehr gerechtfertigt gewesen sei. Als Grund für die 10%ige Erhöhung der Tabellenwerte wurde angegeben, dass eine statistische Auswertung der Mieten von Wohngeldempfängern – auf einer Datengrundlage bis Ende 2006 – gezeigt habe, dass diese Mieten in den letzten Jahren angestiegen seien. Diesen Mietsteigerungen habe man durch eine pauschale Erhöhung um 10 % Rechnung tragen wollen. Die Begründung für die Anhebung und Vereinheitlichung der Tabellenwerte erscheint stichhaltig und plausibel. Dem steht auch nicht entgegen, dass gemäß dem GEWOS-Gutachten die durchschnittliche Bruttokaltmiete für ältere Neubauten auffallend niedriger lag (gegen eine Anwendung der rechten Tabellenspalte der früheren Wohngeldtabelle deshalb OVG Bremen, Beschl. v. 26.04.2007 - S2 B 110/07 -; VG Bremen, Beschl. v. 18.06.2007 - S8 V 1072/07 -). Auch das GEWOS-Gutachten konstatiert aber einen Mietpreisanstieg infolge anhaltender Modernisierungstätigkeit (GEWOS-Gutachten 2007, S. 14 f.). Im Übrigen beruhen die Gutachten ganz überwiegend auf Daten des vorhandenen Wohnungsbestands; der Markt der tatsächlich freien Wohnungen ist hier nur zu einem sehr geringen Teil eingeflossen. Somit erscheint es denkbar, dass das Mietsteigerungspotential bei Neuvermietung hier nicht mit seinem vollen Gewicht berücksichtigt wurde. Jedenfalls bestehen begründete Zweifel, dass die alten Tabel-

lenwerte zu § 8 WoGG tatsächlich noch „in ihren Eckdaten das Mietpreisniveau in der Stadtgemeinde“ A-Stadt wiedergeben (so aber OVG Bremen, Beschl. v. 09.07.07 - S1 B 183/07 und S1 S 184/07 - unter Verweis auf das GEWOS-Gutachten 2005). Hiervon geht offenbar auch die Antragsgegnerin nicht (mehr) aus, die inzwischen auf der Grundlage der Ergebnisse der GEWOS-Gutachten die Mietobergrenzen in ihrer Verwaltungsanweisung zu § 22 SGB II erheblich angehoben hat. Die verschiedenen von der Antragsgegnerin gewährten Zuschläge (stadtteil- und ortsteilbezogene Zuschläge – 10 % oder 20 %; Wohnungssicherungszuschlag – bis 10%; Wirtschaftlichkeitszuschlag – bis 10 %, vgl. Ziffer 5.3, 5.4, 7.1 der Bremer Verwaltungsanweisung zu § 22 SGB II) bewirken faktisch eine weitere Annäherung an die aktuellen, ab dem 01.01.2009 geltenden Werten der Tabelle zu § 8 WoGG. Im Falle des Antragstellers ergäbe sich beispielsweise unter Hinzurechnung eines Wohnungssicherungszuschlages von 10 % ein Betrag von 352,00 Euro, der lediglich um 6,00 Euro unter dem Wert der aktuellen Wohngeldtabelle läge. Nach allem ergeben sich für das Gericht keine stichhaltigen Gründe, die es rechtfertigen, weiterhin auf die alten Werte der - nicht mehr gültigen – Tabelle zu § 8 WoGG abzustellen. Vielmehr sind hier die ab dem 01.01.2009 geltenden aktuellen Werte anzuwenden.

Der Antragsteller hat hiernach einen Anspruch auf Übernahme seiner Unterkunftskosten in Höhe von 358,00 Euro. Zuzüglich seiner Heizkosten in Höhe von 49,00 Euro, deren Angemessenheit zwischen den Parteien nicht in Streit steht, ergibt sich somit insgesamt ein Anspruch auf Kosten für Unterkunft und Heizung gemäß § 22 Abs. 1 SGB II in Höhe von 407,00 Euro.

bb) Dagegen hat der Antragsteller nicht glaubhaft gemacht, dass ihm ein Anspruch auf Übernahme seiner Wohnungskosten in tatsächlicher Höhe zusteht. Auch der Umstand, dass die Wohnung nach dem Vorbringen des Antragstellers nachweislich wiederholt renoviert wurde rechtfertigt vorliegend nicht die Übernahme der Mietkosten in voller Höhe. Die Bruttokaltmiete des Antragstellers in Höhe von 378,24 Euro liegt erheblich über dem Tabellenwert der aktuellen Wohngeldtabelle. Nach dem oben Gesagten liegt diesem Betrag der frühere Wert der rechten Spalte der Tabelle zu § 8 WoGG (Bezugsfertigkeit ab 1992) zu Grunde. Dieser Wert erfasst bereits Wohnraum, der nicht mehr zu einfachen Standard gehört. Außerdem wurden die sich aus der Wohngeldstatistik ergebenden Mieterhöhungen der letzten Jahre durch einen 10%-Aufschlag erfasst. Vor diesem Hintergrund ist nicht ersichtlich, dass der Betrag in Höhe von 358,00 nicht hinreichend zur Anmietung einer Wohnung im unteren Bereich der in A-Stadt marktüblichen Mieten sein soll.

Für das Gericht liegen auch keine hinreichenden Anhaltspunkte dafür vor, dass dem Antragsteller eine kostengünstigere, sich im Rahmen der hier herangezogenen Mietobergrenze haltende Wohnung konkret nicht zur Verfügung gestanden hätte.

In diesem Zusammenhang gewinnt das GEWOS-Gutachten 2007 an Bedeutung. Zwar weist dieses Gutachten auf eine Verknappung des Wohnungsmarktes für Alleinstehende hin. Während nach dem ersten GEWOS-Gutachten im Mai 2005 noch ein Leerstand von 310 Wohnungen bestand, die den Angemessenheitskriterien der damaligen Verwaltungsanweisung entsprachen, konnte das zweite Gewos-Gutachten im Februar 2007 nur mehr einen Leerstand 160 Wohnungen für Alleinstehende feststellen. Dabei ist aber zu berücksichtigen, dass die Mietobergrenze nach der damaligen Verwaltungsanweisung noch bei 265,00 Euro – ggf. zusätzlich bestimmter Stadtteilzuschläge – lag. Die hier vorgenommene Erhöhung auf 358,00 eröffnet dem Antragsteller den Zugang zu weiteren Teilen des Wohnungsmarktes. Für das Gericht bestehen somit keine Zweifel, dass auf dem Bremer Wohnungsmarkt für den Antragsteller eine konkrete Wohnungsalternative besteht.

Eine Verpflichtung zur (zeitweisen) Übernahme der Unterkunftskosten in tatsächlicher Höhe folgt für die Antragsgegnerin auch nicht aus § 22 Abs. 1 Satz 3 SGB II. Dem Antragsteller wurde bereits vor dem Bezug von Leistungen nach den §§ 19 ff. SGB II auf Grundlage des Bundessozialhilfegesetzes Unterkunftskosten nicht in tatsächlicher Höhe, sondern nur in Höhe der damals geltenden Angemessenheitsgrenzen gewährt. Die Folgen der Anmietung einer Wohnung, deren Kosten die Grenzen der Angemessenheit übersteigt, war ihm demnach seit langem bekannt. Er ist von der Antragsgegnerin auch mehrfach aufgefordert worden, sich eine preisgünstigere, angemessene Unterkunft zu suchen. Im Übrigen hat der Antragsteller weder dargelegt noch glaubhaft gemacht, dass ihm ein Umzug in eine angemessene Unterkunft nicht möglich bzw. nicht zumutbar gewesen wäre. Vielmehr hat er bislang zu etwaigen Umzugsbemühungen nichts vorgetragen. Damit kommt eine Anwendung des § 22 Abs. 1 Satz 3 SGB II nicht in Betracht.

cc) Der Antragsteller hat auch einen Anordnungsgrund glaubhaft gemacht. Zwar ergeben sich nach Aktenlage keine Hinweise darauf, dass Mietrückstände bei seinem Vermieter aufgelaufen wären oder dass der Antragsteller aufgrund von Zahlungsrückständen eine Kündigung droht (vgl. hierzu VG Bremen, Beschl. v. 18.06.2007 - S 8 V 1072/07 -; SG Lüneburg, Beschl. v. 12.02.2007 - S 25 AS 43/07 ER -). Allerdings wäre der Antragsteller ohne die vorläufige Gewährung höherer Unterkunftskosten gezwungen, den Differenzbetrag von rund 38,00 Euro bis zu einer Entscheidung in der Hauptsache aus seiner Regelleistung aufzubringen. Die Regelleistung dient der Sicherung des notwendigen Lebensunterhalts des Hilfebedürftigen und orientiert sich hierbei am soziokulturellen Existenzminimum. Es ist dem Antragsteller nicht

zumutbar, dieses Existenzminimum bis zu einer Entscheidung in der Hauptsache zu unterschreiten, um seine Wohnungskosten zu decken und so einen Kostenrückstand und sich daraus ergebende etwaige mietrechtliche Konsequenzen zu vermeiden. Dies begründet vorliegend die Notwendigkeit einer gerichtlichen Eilentscheidung.

dd) Die zeitliche Begrenzung der Verpflichtung der Antragsgegnerin auf den laufenden Bewilligungszeitraum beruht auf dem vorläufigen Charakter der einstweiligen Anordnung.

3. Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG. Sie entspricht der Billigkeit, weil der Antrag in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang erfolgreich war.

4. Die Beschwerde gegen diesen Beschluss ist wegen der grundsätzlichen Bedeutung des Rechtsstreits statthaft. § 172 Abs. 3 Nr. 1 SGG steht dem nicht entgegen. Nach dieser Vorschrift ist die Beschwerde im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes ausgeschlossen, wenn in der Hauptsache die Berufung nicht zulässig wäre. Diese Vorschrift bewirkt jedoch keinen umfassenden Beschwerdeausschluss für Eilverfahren in denen – wie hier – der für die Statthaftigkeit der Berufung maßgebliche Wert des Beschwerdegegenstandes nicht erreicht wird. Die Kammer folgt insoweit der Rechtsprechung des 6. Senats des LSG Niedersachsen-Bremen, der hierzu in seinem Beschluss vom 21.10.2008 – 6 AS 458/08 ER - ausgeführt hat:

Der Wortlaut „wenn in der Hauptsache die Berufung nicht zulässig wäre“ zielt nicht einengend auf den Wert des Beschwerdegegenstandes von mehr als 750 € (so zutreffend auch der 8. Senats des Gerichts, Beschluss vom 29. September 2008 - L 8 SO 80/08 ER - S 3 f). Die Frage des Ausschlusses der Beschwerde ist - wie oben begründet - durch die Prüfung zu beantworten, ob die Berufung nicht zulässig, d. h. hier im engeren Sinne: nicht statthaft (§ 143 SGG) wäre, handelte es sich bei dem Beschwerdeverfahren um ein Hauptsacheverfahren. Aufgrund des Wortlauts: „zulässig wäre“ (nicht: „zulässig ist“ - so unzutreffend der 13. Senat des Gerichts aaO S 4) sind auch die Zulassungsgründe einer Berufung (§ 144 Abs 2 SGG) heranzuziehen. Denn statthaft ist eine Berufung nicht nur kraft Gesetzes, sondern auch kraft Zulassung (§§ 143 f SGG).“

Demnach gilt auch in Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes, dass die Beschwerde auch in Bagatellsachen gegeben ist, wenn einer der Zulassungsgründe gemäß § 144 Abs. 2 SGG vorliegt.

Die Beschwerde ist hier nicht ausgeschlossen. Denn die Berufung wäre in der Hauptsache nicht unzulässig. Die Rechtssache hat grundsätzliche Bedeutung, so dass die Berufung hier

kraft Zulassung statthaft wäre (§ 144 Abs 2 Nr. 1 SGG). Die Frage, welche Angemessenheitsgrenzen für Wohnungskosten in A-Stadt gelten, hat grundsätzliche Bedeutung.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen diesen Beschluss ist die Beschwerde statthaft. Sie ist **innen eines Monats** nach Zustellung beim Sozialgericht Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen, **schriftlich** oder mündlich **zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen, Georg-Wilhelm-Straße 1, 29223 Celle oder der Zweigstelle des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen **schriftlich** oder mündlich **zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

gez. Dr. Brems

Richterin

Für die Ausfertigung:

Urkundsbeamter/in der

Geschäftsstelle des Sozialgerichts